

NR. 1548 | 27.04.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Research Center One Health Ruhr
from Molecules to Systems
der Ruhr-Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund
und der Universität Duisburg-Essen

vom 19.04.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das Research Center One Health Ruhr from Molecules to Systems

**der Ruhr-Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund
und der Universität Duisburg-Essen**
vom

19. April 2023

§ 1 Rechtsstellung

Das **Research Center One Health Ruhr from Molecules to Systems (nachfolgend Research Center)** ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die beteiligten Universitäten haben auf Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Das Research Center ist eines von vier Research Centern und eines College im Rahmen dieser gemeinsamen Forschungsstruktur. Die Research Alliance Ruhr hat zudem eine übergeordnete Steuerungs- und Verwaltungseinheit (Governance Unit), die aus dem Research Alliance Board sowie dem Research Alliance Directorate und dem Coordination Office besteht. Die Governance Unit dient der Koordination der übergeordneten administrativen Belange der Research Center.
- (2) Das Research Center untersucht die grundlegenden Mechanismen von Gesundheit und Krankheit ausgehend von der Molekülebene bis hin zu übergeordneten Systemen. Dabei dient das Ökosystem als Kontext, sodass auch die komplexen Wechselbeziehungen zwischen Umweltgesundheit, Tiergesundheit und menschlicher Gesundheit im Sinne des Konzepts „One Health“ berücksichtigt werden. Das Research Center befasst sich zum einen mit grundlegenden molekularen und systemischen Steuermechanismen, die körperliche und mentale Funktionsmechanismen aufrechterhalten. Zum anderen geht es um Störungen innerhalb von Systemen, die Abweichungen vom Normalzustand und dadurch Krankheiten im weitesten Sinne verursachen. Darüber hinaus gilt es, das Konzept „One Health“ theoretisch weiterzuentwickeln und auf neue Technologien anzuwenden. Schwerpunkte bilden die Fachgebiete Molekularbiologie und Wasserforschung, molekulare Krebsforschung sowie Neurowissenschaft.

- (3) Im Research Center arbeiten verschiedene Disziplinen der Lebenswissenschaften zusammen:
Biologie Chemie Medizin
Umweltwissenschaften
Neurowissenschaft
- (4) Das Research Center informiert das Coordination Office regelmäßig über die Themen, Programme, Aktionen und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

§ 3 Organisation des Research Centers

- (1) Das Research Center wird geleitet durch ein Scientific Board. Es wird vertreten durch eine*n Director. Diese*r bildet gemeinsam mit den Directors der übrigen Research Center und des College sowie dem*der Managing Director des Coordination Office das Research Alliance Directorate. Die genaue Struktur und die Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gremien des Research Centers erlassen jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Nähere zur Sitzungseinberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird. Diese bedarf der Genehmigung durch das Research Alliance Board.

§ 4 Scientific Board

- (1) Das Research Center wird durch ein Scientific Board geleitet. Diesem gehören grundsätzlich fünf Professor*innen des Research Centers an. Bis zur konstituierenden Sitzung der General Assembly (§8) besteht das Scientific Board ausschließlich aus von den Rektor*innen bereits bestellten Mitgliedern (bisherige Sprecher*innen). In der konstituierenden Sitzung werden die übrigen Mitglieder bis zu der nach Satz 2 genannten Anzahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Scientific Boards werden von den Professorinnen und Professoren sowie den Nachwuchsgruppenleitungen in einer Sitzung der General Assembly gewählt. Zu den Nachwuchsgruppenleitungen zählen alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Personalverantwortung sowie Verantwortung über ein selbst eingeworbenes Budget. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Scientific Boards wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Scientific Boards beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Scientific Board obliegt die wissenschaftliche Leitung des Research Centers. Es entwickelt die Forschungskonzepte, skizziert die Forschungsinhalte und ist verantwortlich für das zugewiesene Budget des Research Centers. Dem Scientific Board obliegen die Vorschläge für die Einrichtung neuer Professuren und der Denomination, die Anbindung der Professur an einander Partnern und die Zusammensetzung der Berufungskommissionen.

§ 5 Director

- (1) Der*die Director wird durch das Research Alliance Board auf Vorschlag des Scientific Boards aus dessen Mitte für ein Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der*die Director vertritt die Interessen des Research Centers innerhalb der Research Alliance, gegenüber den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung und nach außen. Der*die Director beruft die Sitzungen des Scientific Boards ein.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Das Research Alliance Board bestellt auf Vorschlag des Scientific Boards eine*n Geschäftsführer*in. Er*sie ist dem*der Director unterstellt.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in verwaltet das Research Center und unterstützt den*die Director bei der Vertretung des Centers gegenüber den Partnern des Kooperationsvertrages und nach außen. Diese Person hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Projektmanagement, Koordination und Unterstützung der wissenschaftlichen, administrativen und strategischen Prozesse des Centers;
 - b) Unterstützung bei der Integration der beteiligten Professuren und Arbeitsgruppen in bestehende Strukturen und Projekte der Universitäten und Standorte unter besonderer Nutzung von Synergien;
 - c) Unterstützung der beteiligten Professor*innen sowie Arbeitsgruppen bei den centerrelevanten Aktivitäten;
 - d) Unterstützung von Gastwissenschaftler*innen (insbesondere des SAB);
 - e) konzeptionelle Mitwirkung bei der Planung sowie die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen des Centers;
 - f) Erstellung der jährlichen Teilwirtschaftspläne in Abstimmung mit dem Scientific Board;
 - g) Erstellung der jährlichen Teilverwendungsnachweise in Abstimmung mit den zentralen Universitätsverwaltungen;
 - h) Vor- und Nachbereitung von Sitzungen;
 - i) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Coordination Office.
- (3) Die Erfüllung der administrativen Geschäftsführungsaufgaben hat Priorität vor wissenschaftlichen Tätigkeiten der Geschäftsführer*innen

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Research Centers sind alle im Research Center tätigen Hochschullehrenden, die am Research Center tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden und alle Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.
- (2) Mitglieder des Research Centers können durch Beschluss des Research Alliance Boards und auf Vorschlag des Scientific Boards auch Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende werden, die an einer der Trägeruniversitäten tätig sind und im Themenfeld und Programmbereich des Research Centers arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Centers mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im Research Center, bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Dienst an den Trägeruniversitäten, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Research Alliance Boards aus wichtigem Grund.

§ 8 General Assembly

- (1) Die unter § 7 Abs. 1 genannten Personen sind Mitglieder der General Assembly. Diese kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Der*die erste Director beruft vor Ablauf des zweiten Förderjahres die konstituierende Sitzung der General Assembly ein.
- (3) Die Mitglieder wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit. Der*die Sprecher*in kann mit Rederecht an den Sitzungen des Scientific Boards teilnehmen. Die General Assembly kann dem Scientific Board über den*die Sprecher*in Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung des Research Centers, zur Durchführung von Forschungsprojekten sowie zur Mittelverwendung unterbreiten.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Das Research Center bildet durch Beschluss des Scientific Boards einen Beirat zur wissenschaftlichen Beratung des Research Centers. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht in den Gremien des Research Centers. Das Nähere, insbesondere die Größe und Zusammensetzung des Beirats, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Nutzung

- (1) Die Einrichtungen des Research Centers stehen allen Mitgliedern der vier Research Center sowie des College im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Scientific Board zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können die Einrichtungen des Research Centers nach besonderer Zulassung durch das Scientific Board und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses

des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 3. März 2023,

des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2023 und

des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26. Januar 2023.

Duisburg-Essen,
den 30. März 2023

Dortmund,
den 12. April 2023

Bochum,
den 19. April 2023

Die Rektorin
der Universität
Duisburg-Essen

Der Rektor
der Technischen Universität
Dortmund

Der Rektor
Der Ruhr-Universität
Bochum

Prof. Dr. Barbara Albert

Prof. Dr. Manfred Bayer

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.